

4Bundesgesetz, mit dem ein Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002 - HWG 2002 erlassen wird und das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Bundesfinanzgesetz 2002, das Umweltförderungsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 16 lautet:

„ 16. Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds, weiters freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden.“

1a. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Z 4a tritt an die Stelle des Prozentsatzes „10%“ der Prozentsatz „15%“.

b) In § 4 Abs. 4 Z 7 lautet der erste Satz:

„Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen.“

c) In § 4 Abs. 4 wird als Z 9 angefügt:

„ 9. Geld- oder Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden), wenn sie der Werbung dienen.“

d) In § 4 Abs. 4 wird Z 10 eingefügt:

„ 10. Ein Bildungsfreibetrag von höchstens 20% der Aufwendungen des Steuerpflichtigen in innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Der Freibetrag steht insoweit zu, als die Aufwendungen unmittelbar Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer (§ 47) getätigt werden. Innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, die einem Teilbetrieb vergleichbar sind, ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Dritten gegenüber nicht anbieten (ausgenommen Konzernunternehmen) und deren Tätigkeit in der Erbringung solcher Leistungen für die eigenen Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen besteht. In den Richtlinien für die innerbetriebliche Aus- und Fortbildung muss vorgesehen sein, dass an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Personen teilnehmen können, die unmittelbar vor Bezug eines Kinderbetreuungsgeldes (§§ 2 ff KBGG) Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen waren. Der Bildungsfreibetrag kann nur insoweit geltend gemacht werden, als die Aufwendungen je Aus- und Fortbildungsmaßnahme 2.000 Euro pro Kalendertag nicht übersteigen. Z 8 letzter und vorletzter Satz sind anzuwenden.“

e) § 4 Abs. 4 Z 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die lit. b lautet:

„b) Museen

- von Körperschaften des öffentlichen Rechts

- von anderen Rechtsträgern, wenn diese Museen einen den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugang haben und Sammlungsgegenstände zur

Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Über Aufforderung der Abgabenbehörden ist das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen.“

bb) Als lit. d wird eingefügt:

„d) Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die die Voraussetzungen der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung erfüllen und deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensportes ist.“

cc) Der letzte Satz lautet:

„Die letzten vier Sätze der Z 5 sind anzuwenden.“

1b. § 6 Z 10 lautet:

„ 10. Bei Wirtschaftsgütern, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs. 1 Z 3, § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d und e, § 3 Abs. 1 Z 6) oder Zuwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 16 angeschafft oder hergestellt wurden, gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur die vom Empfänger der Zuwendungen aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen.“

2. § 10a wird wie folgt geändert:

a) *In § 10a Abs. 3 Z 2 tritt an die Stelle des Datums „1. Jänner 2003“ das Datum „1. Jänner 2004“.*

b) *Im vorletzten Satz des § 10a Abs. 3 tritt jeweils an die Stelle des Datums „31. Dezember 2002“ das Datum „31. Dezember 2003“.*

3. Als § 10c samt Überschrift wird eingefügt:

„Befristete Sonderregelungen für eine vorzeitige Abschreibung bei katastrophengebäderten Ersatzbeschaffung bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern

§ 10c. Bei der Ersatzbeschaffung von abnutzbaren Anlagegütern in Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) gilt Folgendes:

(1) Ersatzbeschaffung von Gebäuden: Soweit eine Ersatzbeschaffung vorliegt, kann der Steuerpflichtige bei der Herstellung von Gebäuden des Anlagevermögens neben der Absetzung für Abnutzung gemäß § 8 Abs. 1 eine vorzeitige Abschreibung von 12 % der Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Die Geltendmachung einer vorzeitigen Abschreibung gemäß § 10a ist insoweit ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Mai 2002 und vor dem 1. Jänner 2004 begonnen wird. Erstreckt sich die Herstellung des Gebäudes über einen Zeitraum, der nach dem 31. Dezember 2003 endet, kann die vorzeitige Abschreibung von jenen Teilherstellungskosten geltend gemacht werden, die bis zum 31. Dezember 2003 anfallen.

(2) Ersatzbeschaffung von sonstigen Wirtschaftsgütern: Soweit eine Ersatzbeschaffung vorliegt, kann der Steuerpflichtige bei der Anschaffung oder Herstellung von sonstigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens neben der Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 eine vorzeitige Abschreibung von 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Mai 2002 und vor dem 1. Jänner 2004 erfolgt. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter über einen Zeitraum, der nach dem 31. Dezember 2003 endet, kann die vorzeitige Abschreibung von jenen Teilherstellungskosten geltend gemacht werden, die bis zum 31. Dezember 2003 anfallen.“

3a. In § 14 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2002“ das Datum „31. Dezember 2001.“

3b. Im § 16 Abs. 1 Z 10 lautet der erste Satz:

„Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen.“

3c. In § 18 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „Beiträge und Versicherungsprämien zu einer“ die Wortfolge „Beiträge und Versicherungsprämien ausgenommen solche im Bereich des Betrieblichen

Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG und solche im Bereich der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (§ 108g) zu einer“.

3d. In § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a tritt an die Stelle der Wortfolge „Prämie nach § 108a in Anspruch genommen worden ist,“ die Wortfolge „Prämie nach § 108a oder vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z 3 eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist,“.

3e. In § 29 Z 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Prämie nach § 108a in Anspruch genommen worden ist,“ folgende Wortfolge: „Prämie nach § 108a oder – gegebenenfalls vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z 3 – eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist,“

4. Im § 34 Abs. 6 lautet der erste Teilstrich:

„- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.“

5. Im § 45 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Kalenderjahr 2002 kann ein Antrag auf eine Änderung der Vorauszahlung abweichend von Abs. 3 bis zum 31. Oktober gestellt werden.“

6. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid für das laufende Kalenderjahr zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass im Kalenderjahr

- zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 900 Euro oder
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Sinne des § 34 Abs. 6

vorliegen und der Antrag bis zum 31. Oktober gestellt wird. Gleichzeitig mit der Erlassung eines solchen Freibetragsbescheides ist eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 zu erstellen. Die Einschränkung des Abs. 1 Z 3 ist bei diesem Freibetragsbescheid nicht anzuwenden.“

6a. Im § 67 Abs. 7 wird die Wortfolge „eines Sechstels“ durch die Wortfolge „eines um 15% erhöhten Sechstels“ ersetzt.“

6b. In § 108c Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle des Prozentsatzes „3%“ der Prozentsatz „5%“.

7. Als § 108d samt Überschrift wird eingefügt:

„Befristete Sonderprämien für die katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern

§ 108d. (1) Befristete Sonderprämien für die katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung von abnutzbaren Anlagegütern im Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) im Sinne des § 10c können geltend machen

1. Steuerpflichtige, soweit sie nicht Gesellschafter einer Gesellschaft sind, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind,
2. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.

(2) Es betragen

1. die befristete Sonderprämie für die Ersatzbeschaffung von Gebäuden (§ 10c Abs. 1) 5% der Aufwendungen. Wird die Sonderprämie geltend gemacht, kann für das Gebäude im betreffenden Wirtschaftsjahr keine vorzeitige Abschreibung gemäß § 10a Abs. 3 oder § 10c Abs. 1 beansprucht werden.
2. die befristete Sonderprämie für die Ersatzbeschaffung von sonstigen Wirtschaftsgütern (§ 10c Abs. 2) 10% der Aufwendungen. Wird die Sonderprämie geltend gemacht, kann für das sonstige Wirtschaftsgut im betreffenden Wirtschaftsjahr keine vorzeitige Abschreibung gemäß § 10c Abs. 2 beansprucht werden.

Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung im Wege der Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) abgesetzt werden.

(3) Die befristeten Sonderprämien können durch Vorlage eines Verzeichnisses für jeden Kalendermonat, spätestens in einem der Steuererklärung (§§ 42, 43) des betreffenden Jahres angeschlossenen Verzeichnis geltend gemacht werden. Der Steuererklärung ist ein Verzeichnis aller Sonderprämien des betreffenden Jahres anzuschließen. Die Verzeichnisse gelten als Abgabenerklärung.

(4) Die sich aus dem Verzeichnis ergebenden Prämien sind auf dem Abgabekonto gut zu schreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gemäß § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung des Verzeichnisses zurück. Sowohl die Prämien als auch Rückforderungsansprüche gelten als Abgaben vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf Gutschriften und Rückforderungen sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Bei Gesellschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sind, hat die zusammengefasste Verbuchung der Gebarung mit jenen Abgaben zu erfolgen, die die Beteiligten gemeinsam schulden.

(5) Die Prämien sind zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen.“

7a. Als § 108e samt Überschrift wird eingefügt:

“Befristete Investitionszuwachsprämie

§ 108e. (1) Für den Investitionszuwachs bei prämiengünstigen Wirtschaftsgütern kann eine Investitionszuwachsprämie von 10% geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung im Wege der Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) abgesetzt werden.

(2) Prämiengünstige Wirtschaftsgüter sind ungebrauchte körperliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens. Nicht zu den prämiengünstigen Wirtschaftsgütern zählen:

- Gebäude.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.
- Personen- und Kombinationskraftwagen, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen.
- Wirtschaftsgüter, die nicht in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet.

(3) Der Investitionszuwachs bei prämiengünstigen Wirtschaftsgütern ist die Differenz zwischen deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kalenderjahre 2002 und 2003 und dem Durchschnitt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter der letzten drei Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2002 bzw dem 1. Jänner 2003 enden. Dabei gilt Folgendes:

1. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung prämiengünstiger Wirtschaftsgüter auf mehrere Jahre, sind in die Ermittlung des durchschnittlichen Investitionszuwachses die jeweils zu aktivierenden Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit einzubeziehen. Ändern sich nachträglich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist die Investitionszuwachsprämie im Jahr der Änderung entsprechend anzupassen.
2. Von der Summe aller Anschaffungs- oder Herstellungskosten der prämiengünstigen Wirtschaftsgüter sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten jener Wirtschaftsgüter, für die die Begünstigung nach § 10c Abs. 2 oder § 108d Abs. 2 Z 2 geltend gemacht wurde, abzuziehen. Der Investitionszuwachs ist höchstens in Höhe der Differenz prämiengünstigt.

(4) Der Steuererklärung ist ein Verzeichnis der Investitionszuwachsprämie des betreffenden Jahres anzuschließen (§§ 42, 43). Das Verzeichnis hat die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die daraus ermittelte Investitionszuwachsprämie zu enthalten. Das Verzeichnis gilt als Abgabenerklärung.

(5) Die sich aus dem Verzeichnis ergebende Prämie ist auf dem Abgabekonto gut zu schreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gemäß § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung des Verzeichnisses zurück. Sowohl die Prämie als auch eine Prämiennachforderung bzw. Rückforderungsansprüche aufgrund einer geänderten Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 gelten als Abgabe vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf die Gutschrift sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Die Prämie ist zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen.“

7b. Als § 108f samt Überschrift wird eingefügt.

„Lehrlingsausbildungsprämie

§ 108f. (1) Eine Lehrlingsausbildungsprämie kann unter folgenden Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 beansprucht werden:

(2) Einem Steuerpflichtigen, der mit einem Lehrling (§ 1 des Berufsausbildungsgesetzes) ein Lehrverhältnis hat, steht in jedem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist, eine Lehrlingsausbildungsprämie in der Höhe von 1.000 Euro zu. Voraussetzung ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird. Die Fortsetzung eines begonnenen Lehrverhältnisses begründet keinen Anspruch auf eine in einem Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) doppelte Inanspruchnahme der Lehrlingsausbildungsprämie. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Lehrlingsprämie für Lehrlinge, die in sogenannten Mangelberufen tätig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung auf bis zu 2.000 Euro zu erhöhen.

(3) Für Kalenderjahre (Wirtschaftsjahre), für die ein Lehrlingsfreibetrag gemäß § 124b Z 31 geltend gemacht wird, steht keine Lehrlingsausbildungsprämie zu. Für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 4 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und des § 63 des Land- und Forstarbeiter - Dienstrechtsgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(4) Die Prämie kann nur in einem der Steuererklärung (§§ 42, 43) des betreffenden Jahres angeschlossenen Verzeichnis geltend gemacht werden. Das Verzeichnis gilt als Abgabenerklärung. Die sich aus dem Verzeichnis ergebende Prämie ist auf dem Abgabenkonto gut zu schreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gemäß § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung des Verzeichnisses zurück. Die Prämie gilt als Abgabe vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf die Gutschrift sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Die Prämie ist zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen.“

7c. Nach § 108f werden folgende §§ 108g bis 108i samt Überschrift angefügt:

„Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

§ 108g. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2), der das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung, wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige eine Erklärung abgibt, in der er sich unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches zu verzichten. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Der Prozentsatz beträgt 5,5% zuzüglich des nach § 108 Abs. 1 ermittelten Prozentsatzes. Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108i Z 2 und 3.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen jährlich insgesamt nur für Leistungen im Ausmaß von 1,53% des Sechsdreissigfachen der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 Abs. 1 ASVG) für einen Kalendermonat erstattet werden.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu beantragen und dabei zu erklären, dass die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluss auf Widmung des Beitrages, wofür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. In der Abgabenerklärung ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Antragstellers anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen.

(4) Die pauschale Erstattung erfolgt durch jenen Rechtsträger, bei dem der Antrag im Sinne des Abs. 3 abzugeben ist. Dieser Rechtsträger fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland an. Die Finanzlandesdirektion überweist den jeweiligen Rechtsträgern die pauschalen Erstattungsbeträge. Voraussetzung für diese Überweisung ist, dass die Rechtsträger die im Antrag und der Erklärung nach Abs. 3 angegebenen Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung melden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen.

In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Rechtsträger einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

(5) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen rückzufordern. Als zu Unrecht erstattet gelten auch Erstattungsbeträge, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren eine Verfügung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 trifft. Ist aus diesem Grund zu Unrecht erstattete Steuer rückzufordern, so reduziert sich der rückzufordernde Betrag auf die Hälfte. Gleichzeitig damit ist eine Nachversteuerung, der auf den Steuerpflichtigen im Rahmen der Zukunftsvorsorgeeinrichtung entfallenden Kapitalerträge mit einem Steuersatz von 6% des Auszahlungsanspruches vorzunehmen.

(6) Einkommensteuer- (Lohnsteuer-) Erstattungen und Rückforderungsansprüche gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(7) § 108 Abs. 9 ist anzuwenden.

Einrichtungen der Zukunftsvorsorge

§ 108h. (1) Die Einrichtung für Zukunftsvorsorge muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge erfolgt mindestens im Ausmaß von 60% in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind und in Österreich öffentlich angeboten werden, wobei der Anteil der Börsikapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien 30% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen darf.
2. Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung schüttet keine Gewinne aus.
3. Die Einrichtung oder ein zur Abgabe einer Garantie berechtigtes Kreditinstitut aus dem EWR-Raum garantiert, dass im Falle einer Verrentung der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Beiträge zuzüglich der für diesen Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Prämien im Sinne des § 108g. Die Garantie erlischt, wenn der Steuerpflichtige eine Verfügung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 trifft.

(2) Mitarbeitervorsorgekassen (§ 18 Abs. 1 BMVG) sind abweichend von § 28 BMVG für Zwecke gemäß Abs.1 berechtigt, zusätzliche Veranlagungsgemeinschaften zu bilden. Die §§ 18 Abs. 2, 19, 20 Abs. 1 und 4, 21 bis 23, 27 Abs. 1 bis 4, 28 und 29 sowie 31 bis 45 und § 30 BMVG mit Ausnahme von Abs. 3 Z 5 sind für die Verwaltung von Zukunftsvorsorgebeiträgen sinngemäß anzuwenden. § 20 Abs. 2 und 3 BMVG sind für die Verwaltung von Zukunftsvorsorgebeiträgen nur insoweit anzuwenden, als die Mitarbeitervorsorgekasse selbst die in § 108h Abs. 1 Z 3 genannte Garantie oder eine zusätzliche Zinsgarantie gewährt. § 25 BMVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Z 2 an Stelle der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge die Zukunftsvorsorgebeiträge treten. § 1 Abs.1 Z 21 BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Mitarbeitervorsorgekassen zusätzlich berechtigt sind, Zukunftsvorsorgebeiträge hereinzunehmen und zu veranlagern (Zukunftsvorsorgegeschäft). § 93 Abs. 3d Z 2 BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Höchstbetrag beim Zukunftsvorsorgegeschäft jeweils auf den Begünstigten der Zukunftsvorsorge bezieht.

(3) Ungeachtet der Bestimmung des Abs. 2 steht die Veranlagung von Zukunftsvorsorgebeiträgen auch anderen Einrichtungen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, offen.

Verfügung des Steuerpflichtigen über Ansprüche

§ 108i. (1) Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages (§ 108g Abs. 1) kann der Steuerpflichtige

1. die Auszahlung der aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 ein,
 2. die Übertragung seiner Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen,
 3. die Überweisung seiner Ansprüche
- a) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
- b) an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 oder

c) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

(2) Bei Veranlagungen in Pensionsinvestmentfondsanteile, die die Voraussetzungen des § 108h Abs. 1 erfüllen, sind abweichend von § 23g Abs. 2 InvFG 1993 Verfügungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zulässig. Abweichend von § 23g Abs. 2 InvFG 1993 sind Übertragungen von Veranlagungen in Pensionsinvestmentfondsanteile, die die Voraussetzungen des § 108h Abs. 1 nicht erfüllen, in Zukunftsvorsorgeeinrichtungen (§ 108h Abs. 1) bis zum 31. Dezember 2004 zulässig.“

7d. In § 124b Z 67 tritt an die Stelle der Wortfolge „Kalenderjahr 2003“ die Wortfolge „Kalenderjahr 2002“, jeweils an Stelle des Datums „1. Jänner 2003“ das Datum „1. Jänner 2002“, weiters an die Stelle des Datums „31. Dezember 2002“ das Datum „31. Dezember 2001“, sowie an die Stelle des Datums „31. Dezember 2003“ das Datum „31. Dezember 2002“.

§7e. § 124b Z 68 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Datums „1. Jänner 2003“ tritt das Datum „1. Jänner 2002“.

b) Die lit. a lautet:

„a) Der Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellung kann, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt werden, im ersten vor dem 1. Jänner 2003 endenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Erfolgt in diesem Wirtschaftsjahr keine Übertragung, so kann der Gesamtbetrag der am Ende dieses Wirtschaftsjahres bestehenden Abfertigungsrückstellung, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt oder an eine MV-Kasse übertragen werden, im folgenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Dies gilt auch, wenn im handelsrechtlichen Jahresabschluss weiterhin eine Rückstellung für Abfertigungen (§ 198 Abs. 8 Z 4 lit. a des Handelsgesetzbuches) gebildet wird.“

8. In § 124b werden folgende Z 71 bis 76 angefügt:

„ 71. § 3 Abs. 1 Z 16 und § 34 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2002, sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 enden.

72. § 4 Abs. 4 Z 9 und § 6 Z 10, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2002, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden.

73. § 4 Abs. 4 Z 4a, § 4 Abs. 4 Z 7, § 4 Abs. 4 Z 10 und 108c Abs. 2 Z , jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2002, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 anzuwenden.

74. §§ 108g bis § 108i, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2002, sind auf Beiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 geleistet werden. § 108a Abs. 1 bis Abs. 4 ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Abschluss einer Versicherung, eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 108b Abs. 2, auf Widmung des Pensionskassenbeitrages, auf Erwerb des Anteilcheines an einem prämienbegünstigten Investmentfonds oder auf Widmung des Beitrags zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (zusätzliche Pensionsversicherung) vor dem 1. Jänner 2004 gestellt worden ist.

75. § 16 Abs. 1 Z 10 und § 67 Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2002, sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2002 enden.

76. § 108f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden, und zwar bei Lehrverhältnissen, die am 1. Jänner 2002 oder an einem späteren Zeitpunkt bestanden haben.“

Artikel 8

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„ Dies gilt nicht für Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108b sowie für Versicherungen im Rahmen einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung im Sinne des § 108h des Einkommensteuergesetzes 1988.

1a § 24 wird wie folgt geändert:

" Die Überschrift lautet: „Erhebung der Steuer, Prämien für Forschung, Bildung und Investitionen (Forschungsprämie, Bildungsprämie, befristete Investitionszuwachsprämie, Lehrlingsausbildungsprämie), befristete Sonderprämien für die katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern“

2. § 24 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bestimmungen der §§ 108c, 108d, 108e sowie 108f EStG 1988 gelten sinngemäß für Körperschaften im Sinne des § 1, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

Artikel 9

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2002, wird wie folgt geändert:

§ 206 lit. a lautet:

„ a) soweit Abgabepflichtige von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes betroffen werden, vor allem soweit abgabepflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind;“

Begründung

Besonderer Teil

Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 16 und § 6 Z 10 EStG 1988):

§ 3 Abs. 1 Z 16 EStG 1988

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sollen auf der Empfängerseite steuerfrei sein. Darunter fallen zum Beispiel freiwillige Zuwendungen (Geld oder geldwerte Vorteile – zB auch der Vorteil aus der Einräumung eines zinsenlosen Darlehens) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zur Beseitigung von Katastrophenschäden, weiters freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden an Privatpersonen und Unternehmen. Entsprechend gewidmete Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 EStG 1988 kürzen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (siehe § 6 Z 10 EStG 1988), bei anderen Aufwendungen ist § 20 Abs. 2 EStG 1988 anzuwenden. Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds bleiben wie bisher steuerfrei. Dieser Teil der bisherigen Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 16 EStG 1988 wird unverändert übernommen, während der restliche Teil („freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer“) entfällt, zumal dieser Wortfolge nach ständiger Rechtsprechung kein Anwendungsbereich zukommt.

§ 6 Z 10 EStG 1988

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 EStG 1988 von der Einkommensteuer befreit, daher kürzen sie ebenso wie steuerfreie Subventionen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Zu Z 1a, Z 6b (§ 4 Abs. 4 Z 4a, § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988) sowie Art. 8 Z 1a und Z 2 (§ 24 KStG 1988):

Als Anreiz zur Belebung der Konjunktur wird der Forschungsfreibetrag auf 15% und die Forschungsprämie auf 5% erhöht.

Zu Z 1a (§ 4 Abs. 4 Z 6 EStG 1988).

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 6 lit. b EStG 1988 sind Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an „Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (bis zu einer Höchstgrenze) „jedenfalls Betriebsausgaben“. Parallel dazu sind gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 „Leistungen von Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 6 EStG 1988, „soweit diese nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen“ Sonderausgaben. Nun gibt es Museen, deren Träger nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die aber in ihrer Bedeutung durchaus mit „öffentlichen“ Museen vergleichbar sind. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollen Spenden an diese Museen ebenfalls den Betriebsausgaben- bzw Sonderausgabenabzug vermitteln. Die Konzeption des „neuen“ Spendenabzugs ist jener nachgebildet, wie sie bereits für „öffentliche“ Museen besteht. Der Begriff „gesamtösterreichische Bedeutung“ schränkt die Museen auf jene ein, denen eine Bedeutung wie einem „öffentlichen“ Museum zukommt. Da allenfalls Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, vor allem der Voraussetzung hinsichtlich der Bedeutung, auftreten könnten, wird die Möglichkeit der Ausstellung einer Bescheinigung geschaffen. Diese kann sowohl an das Museum oder Theater erfolgen (das sich sodann generell darauf berufen könnte) als auch an den Spender. Die Bescheinigung könnte auch nur auf Zeit ausgestellt werden. Zu den Kriterien, nach denen eine Bescheinigung auszustellen ist, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Richtlinien zu erlassen sein.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Behindertensportes als ein Mittel zur besseren Bewältigung des Behindertenschicksals sollen Spenden an Dachverbände von Einrichtungen, deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensports ist, steuerlich abzugsfähig sein.

Zu Z 1a und Z 3b (§ 4 Abs. 4 Z 7 und § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988):

Mit den Ergänzungen in den §§ 4 Abs. 4 Z 7 und 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sollen insbesondere Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen von Personen aus Branchen mit rückläufigen Arbeitsplatzchancen abzugsfähig sein. Die Abzugsfähigkeit ist insbesondere für Aufwendungen des Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS)

oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, gegeben. Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind ergänzend zur bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (z.B. Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin). Ausbildungsaufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine „nicht verwandte“ berufliche Tätigkeit sind daher weiterhin nicht abzugsfähig (z.B. ein einzelner Krankenpflegekurs, der für sich alleine keinen Berufsumstieg sicherstellt). Der Begriff „Umschulung“ setzt eine bestehende berufliche Tätigkeit voraus.

Zu Z 1a (§ 4 Abs. 4 Z 9 EStG 1988):

Nach derzeitiger Rechtslage sind Spenden von Unternehmen an Opfer von Elementarereignissen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen) nur insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie

- aus dem Waren- und Leistungsangebot des Unternehmens stammen und
- im angemessenen Ausmaß erfolgen und
- eine in der Öffentlichkeit deutlich erkennbare Werbewirkung eintritt (Berichte in Massenmedien).

Für Geldzuwendungen kam ein Abzug als Betriebsausgaben bei Spenden an Opfer von Elementarereignissen grundsätzlich nicht in Betracht.

Nach der neu geschaffenen Bestimmung sollen auch Geldhilfeleistungen für Katastrophenfälle abzugsfähig sein, wenn sie mit einem den Grundsätzen des Betriebsausgabenbegriffs entsprechenden Werbeeffekt verbunden sind.

Zu Z 1a (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988):

Neben dem bestehenden Bildungsfreibetrag für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, angeboten von vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen, sollen Bildungsaufwendungen, wenn sie im Rahmen von innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen erbracht werden, ebenfalls mit dem Bildungsfreibetrag steuerlich gefördert werden.

Die innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtung muss nach bestimmten Kriterien abgrenzbar sein. Eine gewisse Selbständigkeit dieses Betriebsteils sowie organische Geschlossenheit ist Voraussetzung (z.B. eigener Rechnungskreis). Das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen eines Teilbetriebs im Sinne der Rechtsprechung (insbesondere eigene Lebensfähigkeit) wird jedoch nicht verlangt.

Die Aus- und Fortbildungsleistungen müssen einen formalisierten Lehrinhalt in organisierter Form (z.B. Kurs, Seminar, Lehrgang, etc) betreffen und nachweisbar (z.B. Teilnehmerliste, Einladung, Stundenanzahl, etc) sein.

Weiters wird eine pauschale Höchstgrenze von 2.000 Euro pro Kalendertag der Aus- und Fortbildungsmaßnahme eingeführt. Die innerbetrieblichen Bildungsaufwendungen betreffen nur die Bildungsleistung selbst, nicht jedoch die Zahl der Arbeitnehmer, die an der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme teilnehmen.

Beispiel: An einem innerbetrieblichen Seminar (Sprachkurs für Business English) nehmen 15 Arbeitnehmer teil, die Aufwendungen betragen für einen Kalendertag 1.500 Euro. Der Bildungsfreibetrag ist vom Bildungsaufwand von 1.500 Euro geltend zu machen. Betragen die Aufwendungen der Bildungsleistung 3.000 Euro, so sind – unabhängig von der Teilnehmerzahl – höchstens 2.000 Euro für die Inanspruchnahme des Bildungsfreibetrags anzusetzen.

Zu Z 2 (§ 10a Abs. 3 EStG 1988):

Zur fortgesetzten Ankurbelung der Bauwirtschaft soll die im Rahmen des Konjunkturbelebungspaketes 2002 eingeführte und ursprünglich auf das Jahr 2002 befristete vorzeitige Abschreibung für Gebäudeherstellungen bis Ende 2003 verlängert werden. Die finanziellen Effekte werden gleich hoch sein wie jene im Jahr 2002.

Zu Z 3 (§ 10c EStG 1988)

Bei der Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) soll eine besondere vorzeitige Abschreibung von

- 12% bei der Herstellung von Gebäuden
- 20% bei der Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter

für den Zeitraum 1. Juni 2002 bis 31. Dezember 2003 eingeführt werden.

Die vorzeitige Abschreibung kann im Investitionsjahr neben der normalen Absetzung für Abnutzung beansprucht werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsgebäuden ergibt sich dadurch im Regelfall ein Abschreibungsvolumen von 15% (12% vorzeitige Abschreibung und idR 3% Normal-AfA). Anders als die vorzeitige Abschreibung nach § 10a ist diese Regelung allerdings nicht auf Gebäude beschränkt, die unter den Abschreibungssatz von bis zu 3% fallen (§ 8 Abs. 1erster Teilstrich), sondern erstreckt sich auch auf die Wiedererrichtung von Betriebsgebäuden von Freiberuflern sowie von nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienenden Betriebsgebäuden oder -teilen. Auch besteht keine betragliche Begrenzung der steuerlich geförderten Herstellungskosten.

Als „Ersatzbeschaffung“ ist die Wiederherstellung eines (gegenüber dem zerstörten oder beschädigten Gebäude) grundsätzlich funktionsgleichen Gebäudes oder die Wiederanschaffung/Wiederherstellung eines (gegenüber dem zerstörten oder beschädigten beweglichen Anlagegut) funktionsgleichen beweglichen Wirtschaftsgutes zu verstehen. Modernisierungen und qualitative Verbesserungen, die im Zuge der Ersatzbeschaffung eintreten, sollen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung nicht entgegenstehen.

Soweit für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 3 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 steuerbefreite Subventionen der öffentlichen Hand geleistet werden, sind sie nach § 6 Z 10 EStG 1988 zu kürzen. Ebenso ist eine Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um nach § 12 EStG 1988 übertragene stille Reserven vorzunehmen. Der vorzeitigen Abschreibung (wie auch der Normalabschreibung) unterliegt der nach Kürzung(en) verbleibende Betrag an Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung bei Gebäuden ist, dass mit der tatsächlichen Bauführung im begünstigten Zeitraum zwischen 1. Juni 2002 und 31. Dezember 2003 begonnen wird. Wird das Bauvorhaben innerhalb dieser Periode abgeschlossen, kann von den gesamten in diesem Zeitraum anfallenden katastrophengebunden Herstellungskosten die vorzeitige Abschreibung geltend gemacht werden. Wird das Bauvorhaben hingegen erst später (im Jahr 2004 oder einem folgenden Jahr) fertiggestellt, kann die vorzeitige Abschreibung nur von den im Zeitraum 1. Juni 2002 bis 31. Dezember 2003 anfallenden Teilerstellungskosten geltend gemacht werden. Gleichartiges gilt für die Anschaffung und Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die finanziellen Auswirkungen sind in den Jahren 2003 und 2004 mit je rd. 40 bis 50 Mio. € anzunehmen. Dabei wird von Katastrophenschäden in Höhe von 5 Mrd. € in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg ausgegangen, die in den Jahren 2002 und 2003 je zur Hälfte behoben werden.

Zu Z 3a, 7d und 7e (§ 14 Abs. 1, § 124b Z 67 und Z 68 EStG 1988):

Die Zeiträume, in denen eine steuerneutrale Übertragung (Auflösung) von Abfertigungsrückstellungen möglich ist bzw. in denen der Rückstellungssatz von 50% auf 47,5% bzw. auf 45% abgesenkt wird, werden um ein Jahr vorgezogen. Die Abfertigungsrückstellungen sollen einerseits bereits im Jahr 2002 steuerfrei aufgelöst werden können, andererseits soll die steuerfreie Auflösung in zwei Jahren, nämlich in den Jahren 2002 und 2003 möglich sein.

Zu Z 3c (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988):

Beiträge zu Versicherungen aller Art, die im Bereich des BMVG anfallen können, weiters solche, die dem Modell der Zukunftsvorsorge im Sinne des §§ 108gff zuzurechnen sind, sollen von der Sonderausgabenbegünstigung ausgenommen werden. Im Bereich des BMVG handelt es sich dabei um Verfügungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMVG, im Rahmen der Zukunftsvorsorge können dies Beiträge zu Versicherungen gemäß § 108g sein oder eine Verfügung nach § 108i Z 3 lit. a. Es sollen damit Doppelförderungen ausgeschlossen sein.

Zu Z 3d (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988):

Gleich den Pensionen aus Pensionskassen, die nach § 108a EStG 1988 „prämiert“ sind, sollen auch Pensionen, die auf eine Verfügung nach § 108i Z 3 lit. c EStG 1988 zurückgehen, also aus der geplanten Zukunftsvorsorge resultieren, steuerfrei gestellt sein. Die Steuerfreiheit ist in der Form limitiert, dass die Pensionen auf Beiträge zurückzuführen sein müssen, die bei Beitragsleistung eine Prämie nach § 108g ausgelöst haben. Waren die seinerzeitigen Beiträge höher als die in § 108g definierte Bemessungsgrundlage, sind sie insoweit steuerpflichtig.

Zu Z 3e (§ 29 Z 1 EStG 1988):

So wie Renten aus Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108a sollen auch Renten aus der Zukunftsvorsorge gemäß § 108gff steuerfrei gestellt sein. Diese Steuerfreiheit steht allerdings nur insoweit zu, als die ausgezahlten Renten auf Beiträge zurückzuführen sind, für die ursprünglich eine Prämie nach

§ 108g in Anspruch genommen werden konnte. Haben die seinerzeitigen Beitragsleistungen die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgeprämie überstiegen, tritt die Steuerfreiheit nur anteilig ein.

Zu Z 4 (§ 34 Abs. 6 EStG 1988):

Die Ergänzung um die Wortfolge „im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten“ bewirkt, dass die Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die praktisch nicht im gebrauchten Zustand erhältlich sind (z.B. Einrichtungsgegenstände, nicht hingeg. PKW) mit den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten (Neupreise) absetzbar ist. Die nach Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bisher geltenden Beschränkungen bezüglich Luxusgütern u.ä. werden dadurch nicht berührt.

Zu Z 5 (§ 45 Abs. 5 EStG 1988):

Im Hinblick auf die katastrophengebunden notwendigen Anpassungen von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen soll der bisherige Zeitpunkt, bis zu dem Anpassungsanträge eingebracht werden können, um einen Monat hinausgeschoben werden. Dies gewährleistet eine bessere Einschätzung der Anpassungserfordernisse.

Die finanziellen Auswirkungen sind mit rd. 50 Mio. € im Jahr 2002, mit rd. 75 Mio. € im Jahre 2003 und mit rd. 50 Mio. € in den Folgejahren einzuschätzen. Dabei wird von einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von ca. 25 % und zusätzlichen Ausgaben von 200 bis 300 Mio. € ausgegangen.

Zu Z 6 (§ 63 Abs. 4 EStG 1988):

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Sinne des § 34 Abs. 6 EStG 1988 konnten bisher nicht im Rahmen eines Freibetragsbescheides, sondern nur bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Durch die Neuregelung im § 63 Abs. 4 EStG 1988 wird erreicht, dass für derartige Aufwendungen während des laufenden Jahres ein Freibetragsbescheid auszustellen ist, wenn der Antrag bis zum 31. Oktober gestellt wird. Die Ausstellung eines Freibetrages für das Folgejahr bedarf eines weiteren Antrages (im folgenden „laufenden“ Jahr), weil eine Automatik wie bei Sonderausgaben oder Werbungskosten, die in gleicher oder zumindest ähnlicher Höhe immer wieder auftreten, nicht vorliegt. Aus diesem Grunde werden Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden auch nicht in den „automatischen“ Freibetragsbescheid übernommen.

Aus Gründen der Vereinheitlichung kann ein Freibetragsbescheid für das laufende Kalenderjahr auch für zusätzliche Werbungskosten im Sinne des § 64 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 von mindestens 900 Euro bis zum 31. Oktober beantragt werden.

Mit dem Antrag auf einen Freibetragsbescheid (auf Grund von Katastrophenschäden oder höherer Werbungskosten) können wie bisher (zusätzliche) Sonderausgaben oder (zusätzliche) außergewöhnliche Belastungen beantragt werden.

Zu Z 6a (§ 67 Abs. 7 EStG 1988):

Im Hinblick auf die Anhebung des Forschungsfreibetrages und der Forschungsprämie wird auch die für die Erfindungen von Dienstnehmern bestehende Begünstigung ausgebaut.

Zu Z 7 (§ 108d EStG 1988) sowie Art. 8 Z 1a und Z 2 (§ 24 KStG 1988):

An Stelle der (befristeten) vorzeitigen Abschreibung iS des § 10c sollen Einzelunternehmer, Personengesellschaften und Körperschaften eine Sonderprämie für die Herstellung von Gebäuden (5%) bzw für die Anschaffung oder Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter (10%) geltend machen können. Die Sonderprämie hat „Vorrang“ vor der vorzeitigen Abschreibung. Sie wird in einem Verzeichnis geltend gemacht werden können, das spätestens mit der Abgabenerklärung einzubringen ist. Der Zeitpunkt der (früheren) Verzeichniseinbringung bzw der Inhalt des Verzeichnisses wird im Wege des Vollzugs (ua durch ein eigenes Formular) bestimmt werden. Das Wirksamwerden der Sonderprämie sowie deren Verrechnung auf dem Abgabekonto ist an die Regelungen betreffend die Forschungs- bzw Bildungsprämie angelehnt.

Die Prämie steht im Falle einer Sofortabschreibung gemäß § 13, weiters bei Voll- und Ausgabenpauschalierungen, bei denen die Abschreibung für Abnutzung nicht gesondert abgesetzt werden kann, nicht zu. Die Bestimmungen betreffend die Antragstellung (Verzeichnisvorlage) werden präzisiert.

Zu Z 7a (§ 108e EStG 1988) sowie Art. 8 Z 1a und Z 2 (§ 24 KStG 1988):

Als Anreiz für Investitionen wird eine befristete steuerliche Förderung von Investitionszuwachsen in Form einer Investitionszuwachsprämie von 10% gewährt. Diese Prämie berechnet sich von der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von ungebrauchten (neuen), beweglichen körperlichen Wirtschaftsgütern, die im Kalenderjahr 2002 bzw 2003 angefallen sind und dem Durchschnitt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vergleichbarer Wirtschaftsgüter der jeweils drei

Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2002 bzw 1. Jänner 2003 enden. Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die in Rumpfwirtschaftsjahren angefallen sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

In den Kalenderjahren (Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) 2000 – 2003 wurden folgende Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter getätigt:

	2000	2001	2002	2003
Investitionen bewegl. WG	100	60	80	120
- GWG, gem. § 13	5	4	8	20
- gebrauchte WG	-	-	2	-
- ausl. BSt verwendete WG	5	6	-	-
Basis	90	50	70	100

Der Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1999, 2000 und 2001 beträgt daher 70 und der Zuwachs damit 30.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2003	2003	2003
Investitionen bewegl. WG	120	120	120
- GWG, gem. § 13	20	20	20
- gebrauchte WG	-	-	-
- in ausl. BSt verwendete WG	-	-	-
Basis	100	100	100
§ 10 c Abs. 2	20	50	50
§ 108d Abs. 2 Z 2		20	30
Summe	80	30	20
Investitionszuwachs	30	30	30
Kürzung Investitionszuwachs	nein	nein	-10

In diesem Beispiel kommt es lediglich bei der Variante 3 zu einer Kürzung des Investitionszuwachses um 10. Als Bemessungsgrundlage für die 10%-ige Investitionszuwachsprämie sind bei der Variante 3 daher nur 20 zugrunde zu legen. Bei den Varianten 1 und 2 beträgt die Bemessungsgrundlage 30.

Methodisch ist zunächst der Investitionszuwachs im Sinne der obigen Ausführungen zu ermitteln. Im nächsten Schritt ist dieser Investitionszuwachs den hierfür in Betracht kommenden Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Bei dieser Zuordnung besteht ein Wahlrecht. Es ist auch „anteilige“ Zuordnung zulässig (insbesondere bei Zuteilung einer Restgröße an Investitionszuwachs). Sodann ist von dem den Wirtschaftsgütern zugeordneten Investitionszuwachs die Prämie zu berechnen.

Zu Z 7b (§ 108f EStG 1988) sowie Art. 8 Z 1a und Z 2 (§ 24 KStG 1988):

Anstelle des bisherigen Lehrlingsfreibetrages soll eine Lehrlingsausbildungsprämie treten. Diese soll einerseits einen verstärkten Anreiz zur Ausbildung von Lehrlingen in Betrieben schaffen und somit einem Lehrstellenmangel entgegenwirken. Andererseits soll sie auch Betrieben zugute kommen können, die wegen eines Verlustes oder geringen Gewinnes keine Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) zu entrichten haben.

Die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildungsprämie sind jenen nachgebildet, wie sie für den Lehrlingsfreibetrag gegolten haben. Anders als der Lehrlingsfreibetrag stellt die Lehrlingsausbildungsprämie nicht auf Beginn oder Ende eines Lehrverhältnisses bzw. die Lehrabschlussprüfung ab, sondern steht für jedes Rumpfwirtschaftsjahr (Wirtschaftsjahr) zu, in dem das Lehrverhältnis besteht. Die Lehrlingsausbildungsprämie steht ab 2002 auch bei Lehrverhältnissen zu, die vor dem Jahr 2002 begonnen worden sind. Es ist lediglich erforderlich, dass die Lehrverhältnisse bereits am 1.1.2002 – oder zu einem späteren Zeitpunkt – bestanden haben.

Zu Z 7c (§§ 108g bis 108i und § 124b Z 74 EStG 1988):

§ 108g:

Die Zukunftsvorsorge ist von ihrer Konzeption eine „Weiterentwicklung“ der im BMVG geregelten „Abfertigung-Neu“. Ziel ist es, alle Steuerpflichtige, und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich Einkommensteuer bezahlen, in den Genuss einer geförderten Zukunftsvorsorge kommen zu lassen. Die Förderung soll im Sinne einer gleichmäßigen Wirkung als Prämie ausgestaltet sein. Die Beitragshöhe, bis

zu der eine Prämie gutgebracht wird, wird von der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG abgeleitet. Auch hier soll es zu einer Gleichbehandlung aller Gruppen von Steuerpflichtigen (Unternehmer, Arbeitnehmer einschließlich Beamte, Hausfrauen- bzw. Hausmänner usw.) kommen. Ausgeschlossen sind lediglich Personen, die das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die „technische“ Abwicklung der Prämienauszahlung folgt dem Konzept des § 108a EStG 1988.

Die Prämie steht nur dann zu, wenn sich der Steuerpflichtige unwiderruflich zu einer mindestens zehnjährigen Kapitalbindung verpflichtet. Innerhalb dieser Frist ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw einer Nachversteuerung - , sein Kapital abzuziehen.

Nach Ablauf der Zehnjahresfrist kann der Steuerpflichtige über sein Kapital nach Maßgabe des § 108i Z 1, Z 2 oder 3 EStG 1988 verfügen. Demgemäß ist auch eine Herausnahme des Kapitals möglich. In diesem Fall sind

- die gutgebrachten Prämien zur Hälfte zurückzuzahlen und überdies
- die in der Zukunftsvorsorgeeinrichtung steuerfrei vereinnahmten Kapitalerträge (Grundlage für die Steuerfreiheit sind § 6 KStG 1988 für Mitarbeitervorsorgekassen, § 41 Abs. 1 Z 1 und 2 InvFG 1993 für Pensionsinvestmentfonds sowie § 17 Abs. 3 KStG 1988 für Versicherungsunternehmen), soweit sie auf den Steuerpflichtigen entfallen, nachzuversteuern. Der Steuersatz beträgt in Anlehnung an jenen für Abfertigungen 6% von den Auszahlungen (§ 67 Abs. 3 EStG 1988).
- die Ansprüche auf Kapitalgarantie verwirkt (§ 108h Abs. 1 Z 3).

§ 108h:

Die Voraussetzungen für die Annahme einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung sind allgemein formuliert. Bei den in § 108h genannten Einrichtungen kann es sich, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um Veranlagungskreise in Pensionsinvestmentfonds, in Mitarbeitervorsorgekassen sowie in Pensionszusatzversicherungen handeln.

Im Interesse der Förderung der eigenständigen Zukunftsvorsorge und des Kapitalmarktes in kapitalmarktschwächeren EWR-Ländern soll vorgesehen werden, dass die Veranlagung zu mindestens 60% in Unternehmen zu erfolgen hat, die an Börsen in kapitalmarktschwächeren EWR-Staaten notieren. Die EU-Konformität einer derartigen Regelung erscheint aus folgenden Gründen gegeben:

- Die besonderen Produktmerkmale „Kapitalgarantie“ und „Ausstiegsmöglichkeit“ sind bei einem hohen Anteil von Veranlagungen in unterentwickelten Kapitalmärkten des EWR sachlich gerechtfertigt. Diese stellen lediglich punktuelle Maßnahmen dar, um den volkswirtschaftlichen Nachteil eines unterentwickelten Kapitalmarktes bei Veranlagungen zum Zwecke der Altersvorsorge auszugleichen. Im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit können auch Unternehmen aus dem EWR-Raum das Produkt anbieten.
- Das Produkt soll Bürger an die Teilnahme in den Kapitalmärkten heranzuführen. Die Einführung der Aktien in den österreichischen Kapitalmarkt erfolgt im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren und zur Börsezulassung durch die Prospektveröffentlichung. Bürger sollen damit angeregt werden, ihr Kapital in Gesellschaften anzulegen, die entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben öffentlich angeboten werden.
- Die Adressaten der Förderung sind die Bürger und nicht einzelne Unternehmen. Ein Effekt, der über den Ausgleich von Nachteilen, die sich aus einem unterentwickelten Kapitalmarkt ergeben, hinausgeht, besteht nicht.
- Überdies ist der Ausgleich des volkswirtschaftlichen Nachteils eines unterentwickelten Kapitalmarktes als Maßnahme der allgemeinen Wirtschaftsförderung und nicht als Begünstigung bestimmter Produktionszweige anzusehen.
- Schließlich ist auf die nicht-diskriminierende Technik der Herstellung des Österreich-Bezugs zu verweisen.

Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung hat die erzielten Kapitalerträge zu thesaurieren. Damit ist sichergestellt, dass ein möglichst grosses Kapitalvolumen für eine spätere Verrentung zur Verfügung steht.

Weitere Voraussetzung ist die Einräumung einer Kapitalgarantie. Diese umfasst die eingezahlten Beiträge und die dafür gewährten Prämien. Zum Erlöschen der Garantie siehe § 108h Abs. 1 Z 3.

Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass mit Abs. 2 keine Ausschließlichkeitsbestimmung für Mitarbeitervorsorgekassen geschaffen wird. Die Verwaltung von Zukunftsvorsorgebeiträgen wird unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen des § 108h Abs. 1 insbesondere auch den Rentenversicherungen und den Pensionsinvestmentfonds offen stehen. Anbietern, die auf Grund ordnungspolitischer

Bestimmungen in anderen Rechtsformen diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, sind von der Verwaltung ausgeschlossen.

§ 108i:

Die Verfügungsmöglichkeiten des Steuerpflichtigen nach Ablauf der zehnjährigen Mindestfrist für die Kapitalbindung sind § 17 BMVG nachgebildet.

§ 124b Z 74 EStG:

Die bisherige Pensionsvorsorgeregelung des § 108a EStG 1988 soll nach einem Übergangsjahr ab 1. Jänner 2004 auslaufen. Im Bereich der Pensionsinvestmentfonds wird in den Jahren 2003 und 2004 ein „Umstieg“ von der bisherigen Pensionsvorsorge auf die neue Zukunftsvorsorge ermöglicht.

Artikel 8

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 3 KStG 1988):

Mit der vorgenommenen Ergänzung wird bewirkt, dass die Kapitalerträge im Rahmen einer von einem Versicherungsunternehmen „betreuten“ Zukunftsvorsorgeeinrichtung steuerfrei gestellt sind.

Artikel 9

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Erweiterung des § 206 lit. a BAO soll eine eindeutige Gesetzesgrundlage dafür schaffen, dass Spenden in Katastrophenfällen, soweit sie nicht ohnedies auf Grund einer im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 vorgesehenen Regelung steuerfrei gestellt sind (z.B. § 15 Abs. 1 Z 14 ErbStG), über Anordnung der Oberbehörden schenkungssteuerlich entlastet werden können. Eine derartige Entlastung könnte etwa bei Spenden vorgesehen werden, die seitens einer „Privatperson“ an eine andere „Privatperson“ zum Zwecke der Unterstützung in einem Katastrophenfall geleistet werden, weiters im Gebührenbereich bei der Ersatzausstellung von katastrophenbedingt vernichteten amtlichen Zeugnissen uä, sowie bei den Darlehens- und Kreditvertragsgebühren im Zusammenhang mit katastrophenbedingt aufgenommenen Fremdmitteln. Schließlich wird damit gesetzlich abgestützt, dass bei katastrophenbedingten Säumnisfällen z.B. von der Festsetzung eines Säumniszuschlages abgesehen werden kann.